



Beitragsordnung des Tennisclub Rot-Weiß Limburg e.V.

Diese Beitragsordnung vom 01. November 2023 darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen, sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Im Falle von Widersprüchlichkeiten gilt die Satzung des Vereins. Die in dieser Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge entsprechen den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §10 der Vereinssatzung festgesetzten Beträgen.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Kalenderjahr erhoben.
2. Tritt ein Mitglied vor dem 1. Oktober in den Verein ein, ist für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Tritt ein Mitglied ab dem 1. Oktober in den Verein ein, wird der Beitrag zum ersten Mal im folgenden Kalenderjahr fällig. Maßgeblich ist das Datum des Aufnahmeantrags.
3. Die Beiträge werden entweder per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder per Überweisung auf das Konto des Vereins bezahlt. Der Einzug des Beitrags erfolgt zum 01. April. Der Stichtag für die Überweisung des jährlichen Beitrags ist der 01. April.
4. Tritt ein Mitglied nach dem 01. April in den Verein ein, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr umgehend eingezogen bzw. ist umgehend per Überweisung zu entrichten.
5. Der jährliche Beitrag richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (nach §4 der Vereinssatzung), dem Alter des Mitglieds, der Zugehörigkeit zu Familien und Partnerschaften, sowie der Zahlungsmethode und gliedert sich wie folgt:
 - a. Ordentliche Mitglieder (auch aktive Mitglieder genannt)

Gruppe	Lastschriftverfahren	Überweisung
Erwachsene	195,00 Euro	200,00 Euro
Ehe-/Lebenspartner eines ordentlichen, erwachsenen Mitglieds	110,00 Euro	115,00 Euro
Kinder / Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	95,00 Euro	100,00 Euro
Mitglieder ab 18 bis 23 Jahre mit Vorlage eines Studenten-, Schüler oder Azubi Ausweises	95,00 Euro	100,00 Euro
Kinder eines ordentlichen erwachsenen Mitglieds bis einschließlich 18 Jahre	62,00 Euro	67,00 Euro
Familien	385,00 Euro	390,00 Euro

- Als Erwachsene im Sinne dieser Beitragsordnung gelten Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht die Bedingungen für eine der anderen Gruppen erfüllen.
- Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten bis zu zwei Eltern und deren Kinder, welche zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Gruppe und damit der Beitrag ändert sich automatisch, wenn ein Mitglied seinen Status oder die Zugehörigkeit zu einer Familie oder einer Partnerschaft durch Vollendung des 18. Lebensjahres oder Austritt von anderen Mitgliedern verliert.
- Studenten-/Schüler- oder Azubi Ausweise sind spätestens bis 20. März eines Jahres dem Vorstand vorzulegen.

b. Passive Mitglieder

Gruppe	Lastschriftverfahren	Überweisung
Alle	45,00 Euro	50,00 Euro

c.

Ehrenmitglieder

Gruppe	Lastschriftverfahren	Überweisung
Alle	0,00 Euro	0,00 Euro

6. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
7. Ordentliche Mitglieder, die zum ersten Mal in den Verein eintreten, erhalten im ersten Fälligkeitsjahr eine Reduktion auf den Mitgliedsbeitrag. Die Reduktion entspricht 50% des Beitrags der entsprechenden Gruppe für die Zahlungsmethode Lastschriftverfahren.
8. Die Arbeitsstundenordnung ist Teil dieser Beitragsordnung und als Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1 zur Beitragsordnung vom 01.01.2024

Einleitung

Laut Satzung vom 23.07.2021 kann der Verein bei Bedarf Mitglieder verpflichten, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Arbeitsstunden sind notwendig für die Instandhaltung und Pflege der Tennisanlage sowie des Clubheims des TC Rot-Weiß Limburg e.V. Außerdem sind die Arbeitsstunden sowie die Bewirtschaftung des Clubheimes für das Gelingen des Vereinslebens wichtig.

Regelungen zur Anzahl und Ableistung der Soll-Arbeitsstunden

- Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt für alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahren (Stichtag 01.01. eines Jahres) 5 Stunden pro Kalenderjahr. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr (Stichtag 01.01. eines Jahres) vollendet haben, sind von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden befreit, können aber ihre Dienste freiwillig zur Verfügung stellen.
- Werden mehr als 5 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet, ist ein Übertrag ins nächste Jahr nicht möglich.
- Jedes Mitglied kann Arbeitsstunden für ein anderes Mitglied leisten, die Abstimmung hierüber erfolgt ausschließlich zwischen den jeweiligen Mitgliedern. Die Übertragung kann nur während eines Arbeitseinsatzes und durch das Mitglied erfolgen, welches die Stunden ableistet. Dies ist entsprechend beim Arbeitseinsatz dem Vorstand zu melden und zu dokumentieren. Eine spätere Übertragung ist nicht möglich.
- Die geleisteten Arbeitsstunden werden dokumentiert und am Ende des Jahres vom Vorstand geprüft.
- Arbeitsstunden können nur während vom Vorstand angesetzter Arbeitseinsätze abgeleistet oder für vom Vorstand genehmigte „Arbeitsstunden-geeignete“ Tätigkeiten anerkannt werden.
- Die Mitglieder werden zeitnah über die geplanten Arbeitseinsätze informiert. Die arbeitsdienstpflichtigen Mitglieder müssen sich bei dem für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen an- und abmelden.
- Neue Mitglieder sind im 1. Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft von der Arbeitspflicht befreit.
- Vorstandsmitglieder müssen keine Arbeitsstunden ableisten, da ihre Tätigkeit die Stundengrenze bereits überschreitet.

Arbeitseinsätze werden für folgende Tätigkeiten geplant:

- Tennisplätze: Frühjahres-Instandsetzung und Einwintern unter Anleitung;
laufende Pflege der Plätze einschl. Unkraut jäten
Außenbereich Tennisanlage: Pflege- und Gartenarbeiten, Instandhaltung der Verkehrswege, Reinigung
- Vereinsheim: Pflegearbeiten, Reparaturen, Reinigung
- Gesamte Anlage: Instandhaltung, Reparaturen

Bewirtung Clubheim:

Das Clubheim wird an folgenden Tagen bewirtschaftet:

DI	18-22 Uhr	
MI	18-22 Uhr	
FR	18-22 Uhr	
SO	17-20 Uhr	
SA	11-21 Uhr	(nur an Medenrunden Spieltagen)
SO	11-21 Uhr	(nur an Medenrunden Spieltagen)

Sollte die Bewirtschaftung wetterbedingt ausfallen, sind die Mitglieder angehalten, die Bewirtschaftung an einem anderen Tag nachzuholen.

Eingeteilt wird für die Bewirtschaftung jeweils ein Team von 4 Personen pro Woche, für Medenspielwochen ein Team von 8 Personen. Der jeweilige Teamleiter koordiniert die Einteilung im Team für die entsprechende Woche und hält die geleistete Stundenzahl der Einzelnen auf dem Kassenbeleg fest. Sollte jemand am zugeteilten Tag verhindert sein, ist für Ersatz zu sorgen.

Es ist sicherzustellen, dass für jeden Öffnungstag ein Mitglied für die Bewirtschaftung anwesend ist.

An den offenen Clubtagen erfolgt der Ausschank von Fassbier und es sollten kleine Snacks zum Verzehr angeboten werden.

Die Einteilung zum Clubdienst erfolgt zu Saisonbeginn durch den Vorstand. Alternativ können sich die Mitglieder vor Saisonbeginn für eine bestimmte Woche beim Vorstand für den Clubdienst anmelden.

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, sich Informationen über mögliche Arbeitsstundeneinsätze zu beschaffen und kann hierzu den für die betreffende Tätigkeit benannten Verantwortlichen oder jedes Vorstandsmitglied ansprechen. Über den Bewirtungsplan für das Clubheim werden die Mitglieder zu Beginn der Saison informiert.

Die Information der Mitglieder über mögliche Arbeitsstunden ist wie folgt sichergestellt:

Die Mitglieder erhalten Informationen über Möglichkeiten zur Ableistung von Arbeitsstunden per E-Mail. Außerdem werden die Termine für Arbeitseinsätze im Clubheim ausgehängt und auf der Homepage www.tcrw-limburg.de bekanntgegeben.

Kompensation für nicht geleistete Arbeitsstunden

- Mitglieder können sich vom Arbeitsdienst befreien lassen, indem sie für jede im Kalenderjahr nicht geleistete Arbeitsstunde EUR 15,00 zahlen.
- Die Differenz zwischen den von einem Mitglied im betreffenden Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden und den im Kalenderjahr nicht geleisteten Arbeitsstunden wird von einem Mitglied des Vorstandes zum Ende jeden Jahres ermittelt und überprüft. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
-

Die Arbeitsstundenregelung wird jährlich vom Vorstand überprüft und bei Bedarf angepasst.

Sie ist Teil der Beitragsordnung, welche von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Sofern es gesetzliche Auflagen oder Verbote zu Zusammenkünften oder Bewirtschaftung gibt, erfolgt die Planung individuell, basierend auf den dann jeweils gültigen Bestimmungen. Der Vorstand informiert dazu entsprechend über die üblichen Kommunikationswege.

01.11.2023